



VfL Oldentrup e. V. | Potsdamer Str. 128 | 33719 Bielefeld

An alle Mitglieder  
des VfL Oldentrup e. V.

**Hauptverein**  
Vorstand

Ansprechpartner/in  
Jörn Zurheide

E-Mail  
info@vfl-oldentrup.de

Telefon  
0521 9344676  
0163 6325000

Telefax  
0521 5545290

Datum  
07.02.2018

**Einladung zur Mitgliederversammlung 2018**

Liebe Sportfreundin,  
lieber Sportfreund,

**zur Mitgliederversammlung des VfL Oldentrup e.V.**

**am Montag, 12. März 2018, um 19:30 Uhr  
in den Räumen der AWO in Oldentrup, Lüneburger Str. 5,**

laden wir dich herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Eröffnung der Mitgliederversammlung
3. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13.03.2017
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Neuwahl eines Kassenprüfers
9. Bericht des Vorstandes

-Pause (ca. 15 Minuten)-

10. Ehrungen
11. Veranstaltungen 2018



## 12. Satzungsänderung

Antrag des Vorstandes auf Beschlussfassung über Satzungsänderung.  
Folgender Paragraf soll nach § 7 als neuer § 8 in die Satzung aufgenommen werden:

### **§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

*1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.*

*2) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand (BGB-Vorstand) zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.*

*3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.*

*4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.*

*5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*

*6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.*

Alle nachfolgenden Paragrafen erhöhen sich um den Faktor 1 [aus § 8 (alt) wird § 9, aus § 9 wird § 10 usw.]

13. Anträge

14. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen

Jörn Zurheide

1. Vorsitzender